Prüfungsordnung für den binationalen Studiengang Deutsch-Französische Studien (Bachelor) / Études Franco-Allemandes (Licence) an der Universität Regensburg

Vom 21. Juli 2008 geändert durch Satzung vom 28. Juni 2010 und durch Satzung vom 17. Juli 2012

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 66 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Die Universität Regensburg und die Universität Clermont-Ferrand II (Blaise Pascal) führen gemeinsam einen binationalen Studiengang "Deutsch-Französische Studien / Études Franco-Allemandes" durch. ²Die beiden Universitäten legen in einem Kooperationsvertrag ein Gemeinsames Studienprogramm fest, nach dem durch ein an beiden Universitäten absolviertes Studium der jeweilige Abschlussgrad beider Universitäten erworben werden kann.
- (2) ¹Die vorliegende Prüfungsordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen und die Verleihung von Graden in diesem Studiengang an der Universität Regensburg. ²Für den Erwerb der Leistungen und die Verleihung eines Grades an der Universität Clermont-Ferrand II (Blaise Pascal) gelten deren Regelungen.
- (3) Für die Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Deutsch-Französischen Studien an der Universität Regensburg gelten die Bestimmungen der Bachelorprüfungs- und Studienordnung für die Philosophischen Fakultäten der Universität Regensburg (BSPO), soweit nicht in dieser Ordnung etwas Abweichendes bestimmt ist.

§ 2 Zweck der Prüfungen, Akademische Grade

(1) ¹Die studienbegleitend abzulegende Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Studierende die fachlichen Zusammenhänge der gewählten Teildisziplinen der Deutsch-Französischen Studien überblickt und kritisch beurteilen kann, ob er unter Anleitung nach wissenschaftlichen Grundsätzen arbeiten kann und ob er

- die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Aufgrund der an der Universität Regensburg bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität Regensburg den akademischen Grad eines Bachelor of Arts (B.A.), die Universität Clermont-Ferrand II verleiht den Grad der Licence.
- (3) Die beiden in Absatz 2 genannten Grade können auf einer gemeinsamen Urkunde zusammen verliehen werden.

§ 3 Studiendauer und Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester, unbeschadet geringfügiger Überschreitungen dieser Zeit, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben können und vom Studierenden nicht zu vertreten sind.
- (3) ¹Insgesamt sind höchstens 120 Semesterwochenstunden (SWS) und höchstens 180 Leistungspunkte (LP) erforderlich. ²Eingeschlossen sind die Anfertigung einer Bachelorarbeit im sechsten Fachsemester und ein Praktikumsmodul.

§ 4 Qualifikation

Voraussetzung für die Aufnahme in den Bachelorstudiengang sind:

- 1. Nachweis über die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung;
- 2. für Studierende, die ihr Studium ab dem ersten Semester an der Universität Regensburg aufnehmen, der Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse, ggf. zu erbringen in Form der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) oder einer äquivalenten Prüfung.
- 3. ¹für Studierende, die ihr Studium ab dem ersten Semester an der Universität Regensburg aufnehmen, der Nachweis über das Bestehen der Eignungsfeststellungsprüfung, die in der entsprechenden Satzung geregelt wird. ²Für von der Universität Clermont-Ferrand II aufgenommene Studierende gelten deren Bestimmungen und ein Nachweis über die Eignungsfeststellungsprüfung der Universität Regensburg ist nicht vonnöten.

§ 5 Studienberatung

Die Bestimmungen des § 6 BPSO gelten entsprechend.

§ 6 Leistungspunktesystem Die Bestimmungen des § 7 BPSO gelten entsprechend.

§ 7 Module

Die Bestimmungen des § 8 BPSO gelten entsprechend.

§ 8 Lehrveranstaltungen

Die Bestimmungen des § 9 BPSO gelten entsprechend.

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird von den beiden Universitäten ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet, der aus mindestens vier Mitgliedern besteht.
 ²Jede Universität entsendet mindestens zwei Mitglieder und benennt eines von ihnen als Geschäftsführer für die Erledigung der Geschäfte vor Ort. ³Die von der Universität Regensburg zu benennenden Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften eingesetzt; mindestens eines soll dem Institut für Romanistik angehören. ⁴Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied bestellt. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. ²Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ³In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft der Geschäftsführer für den Prüfungsausschuss die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen. ⁴Davon unterrichtet er den Prüfungsausschuss unverzüglich. ⁵Er erledigt die laufenden Geschäfte. ⁶Die Erledigung weiterer Aufgaben kann ihm widerruflich übertragen werden.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen oder Videokonferenzen. ²Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Mit Ausnahme der Prüfungen und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen. ³Er erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistungen auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft hat.
- (5) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Dem Kandidaten ist vor Erlass der ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Widerspruchsbescheide erlässt der Rektor der Universität, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfer.

- (6) ¹Der Prüfungsausschuss beschließt über Änderungen des Gemeinsamen Studienprogramms (§ 1 Abs. 1) und der Modulbeschreibungen und gibt im Fall von einmal iährlich das Gemeinsame Studienprogramm Modulbeschreibungen in der jeweils gültigen Fassung durch Anschlag am Schwarzen Brett sowie durch Eintrag im Internet bekannt. ²Bei Änderungen ist die Berücksichtigung der Ansprüche der Studierenden auf Vertrauensschutz zu gewährleisten.
- (7) Das Prüfungssekretariat unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen.

§ 10 Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Der Geschäftsführer des Prüfungsausschusses bestellt im Benehmen mit den zuständigen Fachvertretern die Gutachter und Prüfer. ²Für die Bestellung der Prüfer hat der Kandidat ein Vorschlagsrecht; ein Rechtsanspruch auf die Bestellung der vorgeschlagenen Prüfer besteht nicht. ³Die Prüfer bestellen die Beisitzer.
- (2) ¹Zum Gutachter und Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Bachelorprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg sowie die nach den entsprechenden Regelungen befugten Mitglieder der Universität Clermont-Ferrand II bestellt werden. ²Scheidet ein prüfungsbefugtes Mitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann es noch ein Jahr seit dem Tag seines Ausscheidens zum Gutachter oder Prüfer bestellt werden.
- (3) ¹Zu Gutachtern einer Bachelorarbeit (§ 28 Abs. 6) können Mitglieder der Universität Regensburg und der Universität Clermont-Ferrand II bestellt werden. ²Gehören beide Gutachter der Universität Regensburg an, muss einer ein Hochschullehrer nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) sein. ³Gehören beide Gutachter der Universität Clermont-Ferrand II an, muss einer der Prüfer mindestens die Position eines maître de conférence innehaben. ⁴Im Fall einer Ko-Betreuung durch Gutachter aus beiden Universitäten muss entweder der Gutachter der Universität Regensburg ein Hochschullehrer nach § 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG sein oder der Gutachter der Universität Clermont-Ferrand II mindestens die Position eines maître de conférence innehaben.
- (4) Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer hauptberuflich wissenschaftlich in dem Prüfungsfach oder in einem verwandten Fach an einer der beiden Universitäten tätig ist und das Studium des Prüfungsfaches oder das Studium eines verwandten Faches erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

Die Bestimmungen des § 12 BPSO gelten entsprechend.

§ 12 Form und Verfahren der Prüfung

- (1) Der Nachweis des abgelegten Gesamtstudienumfangs gemäß § 25 Abs. 1 wird durch das Ablegen studienbegleitender Prüfungen (Modulprüfungen) nach Maßgabe des Gemeinsamen Studienprogramms sowie des Modulkatalogs erbracht.
- (2) Die Bestimmungen des § 13 Absatz 2 und BPSO gelten entsprechend.

§ 13 Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bestimmungen des § 14 BPSO gelten entsprechend.
- (2) Bei Prüfungen, die nicht durch die BPSO geregelt sind, gelten die Bestimmungen der jeweiligen Fächer.

§ 14 Mündliche Prüfungen

- (1) Die Bestimmungen des § 15 BPSO gelten entsprechend.
- (2) Bei Prüfungen, die nicht durch die BPSO geregelt sind, gelten die Bestimmungen der jeweiligen Fächer.

§ 15 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Bestimmungen des § 16 BPSO gelten entsprechend.
- (2) Für die Umrechung von Noten aus dem französischen Notensystem gelten die Entsprechungen, die im Gemeinsamen Studienprogramm (§1 Abs. 1) niedergelegt sind.

§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Die Bestimmungen des § 17 BPSO gelten entsprechend.

§ 17 Prüfungstermine, Fristen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) Die Bestimmungen des § 18 BPSO gelten entsprechend.
- (2) Bei Prüfungen, die nicht durch die BPSO geregelt sind, gelten die Bestimmungen der jeweiligen Fächer.

Wiederholbarkeit von Prüfungen

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann mindestens einmal wiederholt werden. ²Es gelten dazu die Regelungen des § 19 BPSO. ³Für Prüfungen, die nicht durch die BPSO geregelt sind, gelten die Bestimmungen der jeweiligen Fächer. ⁴Die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens jedoch im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ⁵Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen.
- (2) ¹Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. ²Zulässig ist dagegen zusätzlich zu bereits erfolgreich absolvierten Leistungen weitere, als alternativ vorgesehene Leistungen zu erwerben; der Studierende hat dann die Wahl, welche seiner Leistungen er in die Notenberechnung einbringen will. ³Ist die Note für ein Modul, eine Studieneinheit oder eine Prüfung einmal festgestellt, können nachträglich keine anderen Leistungen mehr eingebracht werden.
- (3) Wird die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Ein entsprechender Antrag auf erneute Zuteilung eines Themas ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe der Note für die Bachelorarbeit zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

§ 19 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

Die Bestimmungen des § 20 BPSO gelten entsprechend.

§ 20 Besondere Belange behinderter Studierender

Die Bestimmungen des § 21 BPSO gelten entsprechend.

§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Die Bestimmungen des § 22 BPSO gelten entsprechend.

§ 22 Mängel im Prüfungsverfahren

Die Bestimmungen des § 23 BPSO gelten entsprechend.

§ 23 Ungültigkeit der Prüfung

Die Bestimmungen des § 24 BPSO gelten entsprechend.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

¹Dem Kandidaten ist nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren. ²Hinsichtlich der Einsichtnahme gelten die Bestimmungen der jeweiligen Fächer.

§ 25 Bestandteile der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
- 1. studienbegleitenden Leistungen im Rahmen der Absatz 2 sowie im Modulkatalog näher beschriebenen Module und zusätzlichen Leistungen aus dem Lehrangebot der am Studiengang beteiligten Disziplinen an der Universität Regensburg und der Universität Clermont-Ferrand im Umfang von 170 Leistungspunkten,
- 2. der Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP.
- (2) ¹Die Studienleistungen nach Abs. 1 umfassen für alle Studierenden:
 - a) Studienleistungen im Umfang von 60 Leistungspunkten aus dem zweiten Studienjahr an der Universität Clermont-Ferrand II;
 - b) das Praktikumsmodul;
 - c) das Aufbaumodul Deutsch-Französische Studien.

²Für Studierende, die ihr Studium im ersten Semester an der Universität Regensburg aufgenommen haben, umfassen die Studienleistungen nach Abs. 1 zusätzlich:

- a) das Basismodul Französische Sprache,
- b) die wissenschaftlichen Basismodule Französische Kulturwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation,
- c) zwei der vier Basismodule Französische Sprachwissenschaft, Französische Literaturwissenschaft, Wirtschaftwissenschaften oder Gesellschaftswissenschaften.

³Für Studierende, die ihr Studium im ersten Semester an der Universität Clermont-Ferrand II aufgenommen haben, umfassen die Studienleistungen nach Abs. 1 zusätzlich:

Leistungen im Umfang von 60 Leistungspunkten aus dem ersten Studienjahr in Clermont-Ferrand.

§ 26 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

- (1) ¹Bis zum Ende des zweiten Semesters ist der Nachweis einer Grundlagen- und Orientierungsprüfung zu erbringen. ²Art und Umfang der Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsausschuss verabschiedet und zusammen mit dem Modulkatalog bekannt gegeben.
- (2) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die in Abs. 1 genannten Prüfungen mit "bestanden" bzw. mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(3) Wird die Grundlagen- und Orientierungsprüfung nicht bestanden, ist unverzüglich die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 27 Anmeldung zur Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll in der Regel im sechsten Semester angefertigt werden. ²Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit und Zuteilung eines Themas soll schriftlich spätestens vier Wochen vor ihrem geplanten Beginn beim Prüfungsamt der Fakultät eingereicht werden. ³Er ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ⁴Dem Antrag ist ein kurzer Lebenslauf in deutscher Sprache mit Darstellung des Studienverlaufs und eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung im gewählten Bachelorfach endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist:
 - 1. der Nachweis von mindestens 120 LP,
 - 2. die Immatrikulation an der Universität Regensburg im laufenden Semester.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat
 - 1. die in Abs. 1 Satz 4 bezeichnete Erklärung nicht abgibt oder
 - 2. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 - 3. die Bachelorprüfung im gewählten Bachelorfach endgültig nicht bestanden hat.

§ 28 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Studierende die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in seinem Fachgebiet beherrscht und selbständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann aus einer Seminararbeit in dem gewählten Bachelorfach hervorgehen und wird vom Erstgutachter über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vergeben. ²Es wird dem Kandidaten in einem Zulassungsschreiben unter Angabe der Frist zur Abgabe der Arbeit mitgeteilt.
- (3) ¹Der Kandidat kann das Thema einmal binnen vier Wochen nach Vergabe zurückgeben.
 ²In diesem Fall gelten die Abs. 1 und 2 sowie 4 bis 7 entsprechend.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit darf ab Themenvergabe zwei Monate nicht überschreiten. ²Weist der Kandidat nach, dass er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung verhindert ist, wird ihm auf Antrag eine einmalige Nachfrist von höchstens zwei Monaten gewährt. ³Die Arbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung beim Zentralen Prüfungssekretariat abzugeben. ²Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit "nicht ausreichend" bewertet.

- (5) ¹Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder französischer Sprache abzufassen und soll einen Umfang von 30 Seiten nicht überschreiten; im Einvernehmen mit dem Themensteller kann der Prüfungsausschuss auch eine andere Sprache zulassen. ²Sie hat am Ende eine Erklärung des Verfassers zu enthalten, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ³Die Erklärung ist auch für beigegebene Zeichnungen, Skizzen, bildliche Darstellungen und dergleichen abzugeben. ⁴Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen kenntlich gemacht werden. ⁵Verstößt der Kandidat grob gegen die hier genannten Pflichten, so ist die Arbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) zu bewerten.
- (6) ¹Die Bachelorarbeit ist durch den Themensteller und einen weiteren Gutachter bis spätestens zwei Monate nach ihrer Abgabe zu bewerten. ²Von der Bewertung durch einen zweiten Gutachter kann abgesehen werden, wenn das Fach der Bachelorarbeit nur von einer prüfungsberechtigten Lehrperson in der Lehre vertreten wird oder wenn die Bestellung eines zweiten Gutachters den Ablauf des Verfahrens in unvertretbarer Weise verzögern würde. ³Für Arbeiten, die mit "nicht ausreichend" bewertet werden, ist ein zweiter Gutachter hinzuzuziehen.
- (7) ¹Ein Exemplar der Bachelorarbeit verbleibt beim Prüfungsakt; über die Rückgabe von Beilagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten. ²Eingereichte Bachelorarbeiten können als solche nur mit dem Einverständnis der Gutachter veröffentlicht werden.
- (8) ¹Wird die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so kann der Studierende innerhalb von drei Monaten beantragen, dass ein neues Thema für eine neue Arbeit gestellt wird; Abs. 1 und 2 sowie 4 bis 7 gelten entsprechend. ²Wird der Antrag nicht gestellt oder wird auch die neue Arbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist das Verfahren zum Erwerb des Bachelorgrades beendet. ³Es kann nicht wiederholt werden.

§ 29 Bestehen der Bachelorprüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 25 genannten Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) für Studierende, die ihr Studium im ersten Semester in Regensburg aufgenommen haben:
 - Durchschnittsnote der in § 25 Abs. 2 Satz 2 genannten Module
 - für Studierende, die ihr Studium im ersten Semester in Clermont-Ferrand aufgenommen haben:
 - Durchschnittsnote der Studienleistungen aus dem ersten Studienjahr in Clermont-Ferrand (§ 25 Abs. 2 Satz 3) zu 25 Prozent,
 - b) Durchschnittsnote der Studienleistungen aus dem zweiten Studienjahr in Clermont-Ferrand (§ 25 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a) zu 25 Prozent;
 - c) Modulendnote des Aufbaumoduls (§ 25 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c) zu 25 Prozent;
 - d) Note der Bachelorarbeit zu 25 Prozent.

- (3) ¹Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - 1. die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden ist,
 - 2. die in § 25 Nr. 1 genannten Studienleistungen nach Ablauf der in § 18 Abs. 3 Satz 1 BPSO bestimmten Frist nicht erbracht sind.

²Hierüber erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

- (4) ¹Zusätzlich zur Gesamtnote wird zur Aufnahme in das Diploma Supplement eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:
 - A für die besten 10 %,
 - B für die nächsten 25 %,
 - C für die nächsten 30 %,
 - D für die nächsten 25 % und
 - E für die nächsten 10 %

der Absolventen des Abschlussjahrgangs. ²Außer dem Abschlussjahrgang sind bei der Feststellung der ECTS-Note mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 30 Bachelorzeugnis, Diploma Supplement

- (1) ¹Hat der Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält er auf Antrag ein Bachelorzeugnis, in dem die Gesamtnote, die Fachnoten und der zu verleihende akademische Grad aufgeführt sind. ²Das Bachelorzeugnis trägt die Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Es enthält als Datum des Bestehens der Bachelorprüfung das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁴In dem Bachelorzeugnis werden auch das Thema der Bachelorarbeit, deren Note und Leistungspunktzahl ausgewiesen. ⁵Dem Bachelorzeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigefügt, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation sowie die gemäß § 29 Abs. 4 ermittelte ECTS-Note enthält.
- (2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ² Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 1 beurkundet.
- (3) Hat ein Kandidat die Bachelorprüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erreichten Leistungspunkte sowie die absolvierten Modulprüfungen mit deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Die Bachelorurkunde wird vom Dekan der betreffenden Fakultät und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

II. Schlussbestimmungen

§ 31 In-Kraft-Treten

¹Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2008/2009 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 9.7.2008 und der Genehmigung des Rektors vom 21.7.2008.

Regensburg, den 21.7.2008 Universität Regensburg Der Rektor

(Prof. Dr. Alf Zimmer)

Diese Satzung wurde am 21.7.2008 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 21.7.2008 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21.7.2008.